Hom 140
T3

BEBAUUNGSPLAN Hom 140

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

1. Ausfertigung

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Hom 140
T4

Anschluß Bebauungsplan-Entwurf Hom 122

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

B IIo — Beispiele

T2
Hom 140

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – 11 BauNVO)

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MD — Dorfgebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- SW — Wochenendhausgebiete
- SO — Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- (II) — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,7 — Geschoßflächenzahl
- (3,0) — Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

- O — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- O — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

- Satteldach
- W — Walmdach
- P — Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- F — Flachdach
- 30° — Dachneigung

Baulliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat — Straßenverkehrsflächen (privat)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat — Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- GSt bzw. GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- A — Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 5 BauNVO) und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 9.6.1967

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 2.6.1967

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 24.7.67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 3.8.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 14.8.67 bis 14.9.67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15.9.1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 28.11.66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 30.6.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 27.11.67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 12.12.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18.1.1968 - 230-15.6 Dortmund Hom 140/1 genehmigt worden.

Essen, den 18.1.1968

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 4 vom 26.1.68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 29.1.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

T1
Hom 140

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 4.12.67 AZ: 3-05-67
Diesen Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor an gleichen Tag zugestimmt.

Essen, den 4.12.67

Der Verbandsdirektor
I.A.
gez. Schönfeld
Baurat

I. S.

Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet

Es sind besondere bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 140

Gemarkung Kirchhörde, Flur 2

Flurkarte

Stadtgrundkarte 0005 S

Maßstab 1:1000